

Öffentliche Bekanntmachung

- I: **Satzung über den Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Oos und Entwicklungsflächen - Teilbereich 1: Festhallenumfeld Oos“**
- II: **Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sanierungsgebiet Oos und Entwicklungsflächen - Teilbereich 1: Festhallenumfeld Oos“**

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in seiner öffentlich Sitzung am 26.06.2017 den Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Oos und Entwicklungsflächen – Teilbereich 1: Festhallenumfeld Oos“ vom 08.06.2017 und die zusammen mit dem Bebauungsplan „Sanierungsgebiet Oos und Entwicklungsflächen – Teilbereich 1: Festhallenumfeld Oos“ aufgestellten örtlichen Bauvorschriften vom 08.06.2017 als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften einschließlich deren Begründungen bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Rathaus, Fachgebiet Stadtplanung, Raum 627, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-3, Abs. 2 und Abs. 2a BauGB sowie der GemO und Mängel in der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Baden-Baden, den 31.08.2017

Margret Mergen
Oberbürgermeisterin